

Clausdieter S c h o t t, Freiheit und Libertas. Zur Genese eines Begriffs, ZRG Germ. 104 (1987) S. 84–109, versucht den Gegensatz zwischen den Vertretern der „Königsfreiheit“ und der „Gemeinfreiheit“ zu überwinden, indem er den germanischen Freien als „ein Begriffsderivat des römischen liber“ erscheinen läßt. Mit diesem Begriff seien alle beschrieben worden, die als unmittelbare Adressaten übergeordneter organisatorischer Gewalt in Frage kamen und nicht bereits als Hörige eines andern besetzt waren (S. 105).
W. H.

Adelheid K r a h, Absetzungsverfahren als Spiegelbild von Königsmacht. Untersuchungen zum Kräfteverhältnis zwischen Königtum und Adel im Karolingerreich und seinen Nachfolgestaaten (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N. F. 26) Aalen 1987, Scientia Verlag, 460 S., DM 120. – Diese in München bei E. Hlawitschka angefertigte Diss. untersucht die Absetzungen von Unterkönigen, Herzögen, Markgrafen und Grafen im gesamten Karolingerreich, in Frankreich bis zum Ende des 10. Jh. und im Reich sowie in Reichsitalien bis zum Tode Heinrichs III. (1056); alle 180 behandelten Fälle werden am Ende des Buches in einer Liste zusammengestellt (S. 379–401). In einer allzu knappen Zusammenfassung wird der Versuch einer Systematisierung der Einzelfälle unter rechtshistorischen Kategorien gemacht; hier hätte man sich einen ausführlichen vergleichenden Abschnitt gewünscht, der die Einzelergebnisse auswertet. Die Darstellung selbst zeigt, daß bei fast allen Absetzungen von einem „Verfahren“ nicht gesprochen werden kann; daher bietet die Arbeit auch fast ausschließlich Untersuchungen zu jenen Adelsfamilien, die durch Aufstände und Widerstandshandlungen hervorgetreten sind. Da bei den einzelnen Personen jeweils „die Wechselwirkung des politischen Geschehens und des Absetzungsprozesses“ (S. 377) beachtet wurde, gibt das Buch nebenher auch eine Darstellung der politischen Geschichte von ca. 768 bis 1056 unter dem besonderen Gesichtspunkt des adeligen Widerstands. Die Ereignisse werden vielfach anhand der Jahrbücher dargelegt; deshalb verwundert auch nicht, daß gelegentlich veraltete Editionen der Quellen benutzt und zitiert werden. Besonders bedauerlich ist, daß manche wichtigen Titel der moderneren Forschung völlig übergangen wurden. So ist das unmittelbar einschlägige Buch von K. Brunner (vgl. DA 38, 644 f.) nicht herangezogen worden; zum Prozeß gegen Tassilo III. fehlt der wichtige Aufsatz von L. Kolmer in Zs. für bayerische LG 43 (1980) S. 291 ff. (vgl. DA 37, 378). Für die Verhältnisse der 2. Hälfte des 9. Jh. hätte R. Schneiders Buch über Brüdergemeine und Schwurfreundschaft (1964), für das 10. Jh. H.-W. Goetz, „Dux“ und „Ducatus“ (1977; vgl. DA 35, 288 f.), sowie die Arbeiten von K. Leyser und G. Althoff unbedingt benutzt werden müssen. Das Fazit ist wohl, daß hier nicht viel mehr als eine vollständige Materialsammlung zum Thema vorliegt, die durch ein ausführliches Register gut erschlossen ist.
W. H.

Bruno P a r a d i s i, Studi sul medioevo giuridico, 2 Bde. (Studi Storici 163–173) Roma 1987, Istituto Storico Italiano per il Medio Evo, VIII u. 1204 S., 5 Abb. – Die 31 vom Autor selbst ausgewählten Aufsätze, Essays, Lexikonartikel und Rezensionen aus der Zeit von 1938 bis 1985 werden, locker nach dem geschichtlichen Ablauf geordnet, bis auf einen unverändert abgedruckt. Sie betreffen zeitlich das ganze MA von der Spätantike bis ins 14. Jh. und mit Ausklängen bis in die Blütezeit des deutschen Humanismus und vermögen durchaus das Mittelalterbild dieses bedeutenden italienischen Rechtshistorikers zu vergegenwärtigen. Thematisch erfassen sie die